Stadt Soltau

Amtsblatt für die Stadt Soltau

Elektronisches amtliches Verkündungsblatt

Inhaltsverzeichnis

01.03.2024 - Bekanntmachung Nr. 17

Einwohnerversammlung für die Ortschaften Dittmern und Deimern

01.03.2024 - Bekanntmachung Nr. 18

Satzung der Stadt Soltau über eine Veränderungssperre i.S.d. § 17 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 1 BauGB für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan im Bereich des Campingplatzes Scandinavia (jetzt Campingplatz Naturcamping Lüneburger Heide) an der Bundestraße B 71 in der Ortschaft Oeningen

01.03.2024 - Bekanntmachung Nr. 19

Satzung der Stadt Soltau zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung vom 27.02.2020 (Abgabensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung)

Impressum

Herausgeber: Stadt Soltau, Poststr. 12, 29614 Soltau | **Telefon:** 05191 82-0 | **E-Mail:** info@stadt-soltau.de
Verantwortlichkeit: Bürgermeister Olaf Klang | **Redaktion:** Stadtverwaltung Soltau
Erscheinungsweise: nach Erfordernis | **Homepage:** www.soltau.de/bekanntmachung
Kostenloses Abonnement: per Anmeldung zum Newsletter unter www.soltau.de/newsletter

Stadt Soltau

Bekanntmachung

Einwohnerversammlung für die Ortschaften Dittmern und Deimern

Am Mittwoch, den 27. März 2024, findet um 19:00 Uhr eine Einwohnerversammlung für die Ortschaften Dittmern und Deimern in der Schützenhalle Hambostel, Hambostel 2, 29614 Soltau, statt.

Soltau, den 29.02.2024

Stadt Soltau
Der Bürgermeister

gez. Olaf Klang

Satzung der Stadt Soltau

über eine Veränderungssperre i.S.d. § 17 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 1 BauGB für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan im Bereich des Campingplatzes Scandinavia (jetzt Campingplatz Naturcamping Lüneburger Heide) an der Bundestraße B 71 in der Ortschaft Oeningen

vom 29.02.2024

Aufgrund der §§ 17 Abs. 3, 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit den §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250), hat der Rat der Stadt Soltau am 29.02.2024 die erneute Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Sicherung der Planung

Zur Sicherung der Planung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes im Bereich des Campingplatzes Scandinavia (jetzt Campingplatzes Naturcamping Lüneburger Heide) an der Bundesstraße B 71 in der Ortschaft Oeningen wird eine erneute Veränderungssperre gemäß §§ 17 Abs. 3 und 14 Abs. 1 BauGB angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Bereich des Campingplatzes Scandinavia (jetzt Campingplatzes Naturcamping Lüneburger Heide), An der Bundesstraße 25, 29614 Soltau, für welchen bisher kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorhanden ist.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Veränderungssperre ist, dargestellt.

§ 3 Rechtswirkungen

Auf den von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücken dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind insbesondere Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder

Zustimmung bedürfen, oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird.

2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan im Bereich des Campingplatzes Scandinavia (jetzt Campingplatz Naturcamping Lüneburger Heide) an der Bundesstraße B 71 in der Ortschaft Oeningen in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren. § 17 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist dabei für den jeweiligen konkreten Einzelfall zu berücksichtigen.

Die Stadt kann die Frist gem. § 17 Abs. 1 S. 3 BauGB um ein Jahr verlängern.

Soltau, den 29.02.2024

Stadt Soltau
Der Bürgermeister

gez. Olaf Klang

Hinweis

Die Satzung über die Veränderungssperre gem. §§ 17 Abs. 3, 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 BauGB mit Satzungstext und Geltungsbereich kann bei der Stadt Soltau, Poststraße 12, 29614 Soltau, während der Dienststunden sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 S. 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und auf die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Ist die Satzung gem. § 10 Abs. 2 NKomVG unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Stadt Soltau geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Soltau, den 29.02.2024

Stadt Soltau
Der Bürgermeister

gez. Olaf Klang

Anlage: Übersichtsplan zu § 2 – räumlicher Geltungsbereich

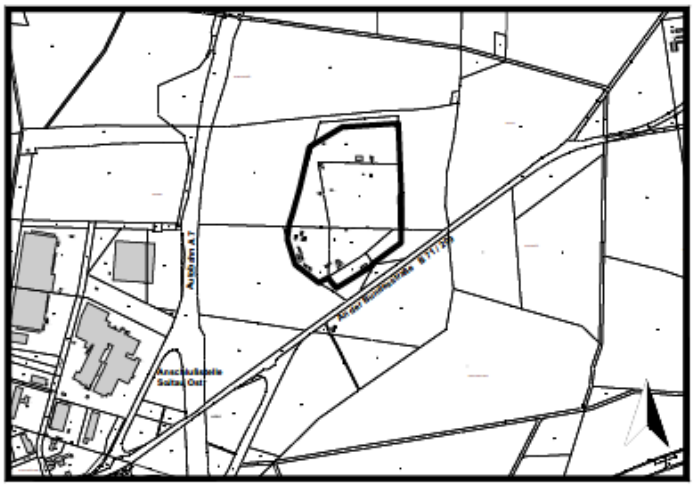

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau

Geltungsbereich der Veränderungssperre
i.S.d. § 17 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 1 BauGB

Stadt Soltau
Der Bürgermeister, FG 61

Stand 15.01.2024

SATZUNG
der Stadt Soltau zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung vom 27.02.2020 (Abgabensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung)

Der Rat der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 29.02.2024 folgende Änderungssatzung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung) vom 27.02.2020 beschlossen:

Die Präambel erhält folgende Fassung

Auf Grund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) und der §§ 1, 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 29.02.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung

(2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Schmutzwasserbeiträge),

b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse und für Erstanschlüsse eines Grundstücks, durch die nicht die Beitragspflicht nach Absatz 2 Bst. a) ausgelöst wird,

c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwassergebühren).

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung

(2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstückes), wenn durch ihn die Schmutzwasserbeitragspflicht nach § 1 Abs. 2 Bst. a) ausgelöst wird. Bei Hinterliegergrundstücken, die für ihre Anschlussnahme der Verlegung einer Leitung über ein nicht in ihrem Eigentum stehendes Vorderliegegrundstück bedürfen, endet die Anschlussleitung an der Grenze der öffentlichen Fläche.

§ 4 Abs. 2 Nr. 5, 6, 8, 9 und 10 erhalten folgende Fassung

5. für die der Bebauungsplan Sondergebiet nach § 10 Abs. 1 BauNVO (Wochenendhaus-, Ferienhaus- oder Campingplatzgebiete, o. ä.) oder Gebiete für den Fremdenverkehr nach § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO (z.B. Kurgebiete, Gebiete für die Fremdenbeherbergung) oder sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Festplätze) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB), im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 60 % der entsprechend überplanten Fläche.

6. für die der Bebauungsplan Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Landwirtschaft festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Baugrundstückes.

8. Die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Regelung (Planfeststellungsbeschluss, Genehmigung oder ähnlichem fachplanerischen Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Kiesgrube, Erdgasspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Regelung bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Baugrundstückes.

10. In den Fällen der Nr. 6, 7 letzter Halbsatz und 9 werden die so ermittelten Flächen diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen, soweit es möglich ist, im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

§ 4 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 erhalten folgende Fassung

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Bei unterschiedlichen Festsetzungen für Teilflächen des Grundstücks entsprechend die, für die Teilfläche höchstzulässig festgesetzte Zahl der Vollgeschosse,

2. für die im Bebauungsplan, in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, bei Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 2 und 3 (Hochschul- und Klinikgebiete, Gebiete für Messen, Ausstellungen, Kongresse, Einkaufszentren und großflächige Einzelhandels- und Handelsbetriebe und für Anlagen, die der Forschung und Entwicklung dienen) die durch 3,5 und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücken die durch 2,2 geteilte höchstzuläs-

sige Gebäudehöhe; Bruchzahlen werden auf volle Vollgeschosszahlen abgerundet; mindestens gilt jedoch ein Vollgeschoss als vorhanden,

3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl; Bruchzahlen werden auf volle Vollgeschosszahlen abgerundet, mindestens gilt jedoch ein Vollgeschoss als vorhanden.

4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet oder die nur als gewerbliche Lagerflächen genutzt werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,

5. die mit Kirchen oder Kapellengebäuden (Friedhöfe) bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,

6. soweit in einem Bebauungsplan, in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse noch die höchstzulässige Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt sind, oder wenn für das Grundstück kein Bebauungsplan, keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, wenn sie

   a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

   b) unbebaut aber bebaubar sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
   Wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die nach Bebauungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,

7. die im Außenbereich (§35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten,

8. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Regelung (vgl. Abs. 2 Nr. 9) abwasserrelevant nutzbar sind,

   a) die höchste Zahl der durch die Regelung zugelassene Vollgeschosse,
   b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

   wenn die Regelung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, mindestens die Zahl von einem VG, jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 9,

9. für die im Bebauungsplan, in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB Sondergebiet nach § 10 Abs. 1 BauNVO (Wochenendhaus-, Ferienhaus- oder Campingplatzgebiete o.ä.) oder Sondergebiet i.S. von § 11 Abs. 2 und 3 BauNVO (Kur-, Hochschul- und Klinikgebiete, Gebiete für Messen, Ausstellungen, Kongresse und für die Fremdenbeherbergung, Einkaufszentren und großflächige Einzelhandels und Handelsbetriebe und für Anlagen, die der Forschung und Entwicklung dienen oder sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordnete Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Festplätze, Sportplätze oder Landwirtschaft), sowie bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so genutzt werden die Zahl

der nach Nr. 1 festgesetzten oder nach Nr. 2 und 3 errechneten Vollgeschosse bzw. die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse (§ 34 und § 35 BauGB), mindestens die Zahl von einem Vollgeschoss,

10. die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenen Vollgeschosse, wenn auf Grund vorhandener Bebauung oder auf Grund von Ausnahmen, Befreiungen oder Duldungen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr.1, die höchstzulässige Gebäudehöhe nach Nr. 2 oder die Baumassenzahl nach Nr. 3 überschritten werden.

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung

(4) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten nach § 11 Abs. 2 und 3 BauNVO (s. Absatz 3 Nr. 9) je vollendeten 3,5 Metern und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücken je vollendete 2,2 Meter, bis zur Traufhöhe eines Bauwerkes gemessen, als Vollgeschoss gerechnet. Bruchzahlen werden auf volle Vollgeschosszahlen abgerundet; mindestens gilt jedoch ein Vollgeschoss als vorhanden.

§ 7 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung

(1) Die Beitragspflicht und die Beitragsschuld entstehen mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder der Beendigung der sonstigen beitragsfähigen Maßnahme vor dem Grundstück, einschließlich der Fertigstellung des ersten Grundstücksanschlusskanals bis an die Grenze des zu entwässernden Grundstückes.
Bei Hinterliegergrundstücken, die für ihre Anschlussnahme der Verlegung einer Leitung über ein nicht in ihrem Eigentum stehendes Vorderliegergrundstück bedürfen, entsteht die Beitragspflicht und -schuld mit dem tatsächlichen Anschluss.

(2) In allen anderen Fällen entstehen die Beitragspflicht und die Beitragsschuld mit der Kenntnisnahme des tatsächlichen Anschlusses.

§ 11 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung

(1) Stellt die Stadt auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen zusätzlichen Grundstücksanschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage her, durch den nicht die Schmutzwasserbeitragspflicht nach § 1 Abs. 2 Bst. a) ausgelöst wird, hat der/die Grundstückseigentümer/in der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn ein eigener Grundstücksanschluss (Erstanschluss) für eine von einem bereits veranlagten Grundstück abgeteilte selbstständige Grundstücksfläche im bürgerlich-rechtlichem Sinn hergestellt wird. Gleiches gilt für eine Änderung, einen Rückbau des Grundstücksanschlusses.

§ 13 erhält folgende Fassung

Die Kostenerstattung wird durch Bescheid festgesetzt. Die Erstattung ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 17 Abs. 2, 3 und 6 erhalten folgende Fassung

(2) Anstelle des/der in Abs. 1 genannten Gebührenpflichtigen kann der/die Nießbraucher/in oder ein/e sonstige/r Nutzungsberechtigte/r der/die Leistungen der Stadt in Anspruch nimmt, zur Zahlung der Schmutzwassergebühren herangezogen werden.

(3) Eine privatrechtliche Vereinbarung, wonach ein Dritter (z.B. Mieter) die Verpflichtung zur Zahlung von Schmutzwassergebühren übernimmt, befreit den Gebührenschuldner nach Abs. 1 nicht von seiner Gebührenpflicht.

(6) Die Schmutzwassergebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen nach § 5 Abs. 9 NKAG als öffentliche Last auf dem Grundstück, dem Wohnungs- und Teileigentum, dem Erbbaurecht oder dem sonstigen grundstücksgleichen Recht soweit die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines sonstigen grundstücksgleichen Rechts Gebührenpflichtige sind.

§ 20 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung

(3) Für den laufenden Erhebungszeitraum werden Abschlagszahlungen erhoben, die nach der Abwassermenge des Vorjahres bemessen werden. Die Abschlagszahlungen sind in elf Monatsraten, jeweils am letzten Kalendertag der Monate Februar bis Dezember des betreffenden Jahres fällig. Wird der Gebührensatz geändert, so können die Abschlagszahlungen dieser Änderung angepasst werden.

(4) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes werden die Gebühren endgültig abgerechnet. Abschlusszahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 22 Abs. 1 und 3 erhalten folgende Fassung

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadtwerke Soltau GmbH & Co.KG oder der Stadt (Fachgruppe 20) sowohl vom Veräußerer als auch von dem/der Erwerber/in innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt für Nießbraucher, Erbbau- und Nutzungsberechtigte sowie für Wohnungs- und Teileigentümer.

(3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die/der Abgabenpflichtige dies unverzüglich der Stadtwerke Soltau GmbH & Co.KG oder der Stadt (Fachgruppe 20) schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie/ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden (z.B. Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen oder genehmigungsfreie bauliche Anlagen).

§ 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung

(2) Die Stadt darf die bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Fachgruppen und Behörden (z.B. Amtsgericht Soltau - Grundbuch-, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Fachdienste Meldewesen, Finanzen – Steuern und Gebühren-, Tiefbau, etc.), der Stadtwerke Soltau GmbH & Co.KG und dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 25 erhält folgende Fassung

Diese Satzung tritt zum 01.03.2024 in Kraft.

§ 25 Abs. 2 wird gestrichen

Soltau, den 01.03.2024

Stadt Soltau
Der Bürgermeister

gez. Olaf Klang